

**Grundsätzlich gilt:
Trainer, Übungs- und Jugendleiter sowie sonstige Betreuer sollten auf
keinen Fall in die Rolle des Therapeuten schlüpfen!**

Im Sportverein

- 1** Vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereines/Verbandes zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Hat sie ähnliche Beobachtungen gemacht? Wie verhalten wir uns weiter, welche Möglichkeiten gibt es? Evtl. Information eines Verantwortlichen im Verein (z.B. Vorstand) und evtl. Einbeziehung einer erfahrenen (externen) Fachkraft.
- 2** Behutsames Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen: Fragen stellen wie „Was ist denn mit Deinem Arm passiert? Hast Du Dir wehgetan?“ an Stelle von detektivischem Nachhaken oder Konfrontation mit Vermutungen; mit dem Kind gemeinsam überlegen, was ihm helfen könnte.
- 3** In Rücksprache mit dem Kind/Jugendlichen: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht gefährdet wird. Evtl. direkte Information des Jugendamtes, wenn der Verdacht sich erhärtet und kein Bezug zu den Eltern besteht.

In Zusammenarbeit mit Jugendamt

- 4** Bei den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen, z. B. Beratungsstellen, offene Stadtteilangebote, Jugendamt hinwirken, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann.
- 5** Jugendamt informieren bei Nicht-Inanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über die Gefährdungsabwendung: grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (aber nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen (Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt würde).

**Baden-Württembergische Sportjugend im
Landessportverband Baden-Württemberg e.V.**
Herr Bernd Röber, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, www.bwsj.de
April 2010



**Schutz vor Kindeswohlgefährdung
- natürlich auch im Sportverein!**

Schutz vor Kindeswohlgefährdung - natürlich auch im Sportverein!

Immer wieder kommen Fälle der Kindeswohlgefährdung und des sexuellen Missbrauchs ans Tageslicht. Und immer dann ist auch das Lamento über fehlende Schutzvorkehrungen oder die Erosion sozialer Strukturen groß. Doch was kann die Gesellschaft tun, damit es erst gar nicht so weit kommt? Gibt es überhaupt Möglichkeiten der Prävention?

Das bereits am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KICK) möchte einen noch besseren Schutz vor Kindeswohlgefährdung (körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung) gewährleisten. Das Gesetz regelt die öffentliche Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Doch Kinder- und Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Jeder, der mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, ist aufgerufen, alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu ergreifen. Gerade auch der Freizeitbereich, wie z. B. der Sportverein, muss Verantwortung übernehmen.

Welche Präventionsmöglichkeiten haben Sportvereine und Sportverbände?

- Aufklärung der Kinder und Jugendlichen darüber, dass sie Rechte haben, welche das sind bzw. wo es im Falle von Problemen Hilfe gibt
- Förderung des Selbstwertgefühls, der Persönlichkeit und der Durchsetzungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen
- Anbieten von Selbstverteidigungs-, Selbstbehauptungs- oder Selbstsicherheitstrainings für Kinder und Jugendliche
- Sensibilisierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter für das Thema durch Information und Qualifizierung
- Kultur des Hinsehens und Hinhorchens, des füreinander Interessierens
- Reden, nicht schweigen!
- Kummerkasten
- strukturell verankerte Vertrauensperson, z. B. Jugendleiter
- Aufstellen von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen im Verein/Verband (Verhaltenskodex)
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich vorlegen lassen.

Trainer, Übungs- oder Jugendleiter sowie Betreuer im Sportverein sind wichtige Vertrauenspersonen für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen! Kinder/Jugendliche unternehmen mitunter Versuche, bei ihnen Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Diese Signale müssen erkannt werden.



Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung können so unterschiedlich und facettenreich sein, wie die Formen der Gefährdung selbst. Sie variieren je nach Geschlecht, Alter und Persönlichkeit und können sich in folgenden Bereichen zeigen:

- Verhalten(-sänderung) des Kindes/Jugendlichen (z. B. Interessenlosigkeit, Rückzug, Lern- oder Entwicklungsstörungen, aggressives Verhalten bzw. in sich gekehrte Wut, Rückzug, sexualisiertes Verhalten, frühreifes Benehmen, starke Verantwortungsübernahme, auffällig aktives oder passives Verhalten, distanzloses Verhalten, Schuleschwänzen, Streunen, Ausreißen, kriminelles Handeln...)
- Äußeres Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen (z. B. Verletzungen, Gesundheitsprobleme, Untergewicht, unzureichende Hygiene und/oder Kleidung)
- Verhalten bzw. persönlicher Zustand der Personensorgeberechtigten /Erziehungsberechtigten (z. B. Krankheiten, Suchtverhalten, Überlastung /Überforderung der Erziehungspersonen, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, Abschotten von sozialem Umfeld).

Wenn wir als Trainer, Übungs- oder Jugendleiter oder in einer sonstigen Betreuungsfunktion erfahren, dass ein Kind/ein Jugendlicher misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wird oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, ist zunächst Besonnenheit das Gebot der Stunde. Kinder/Jugendliche brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig oder gar über ihren Kopf hinweg handeln.